

Infodienst

Nachrichten aus Feuerwehr, Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst und Krisenmanagement

Nummer 1 Jahrgang 2019

10. Januar 2019

Land rüstet Polizeihubschrauber mit Rettungswinde aus

(ID) Baden-Württemberg hat gerade im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb Freizeit- und Wandergebiete, die weit über die Landes- und Bundesgrenzen hinaus bekannt sind. Dort gibt es zahlreiche Möglichkeiten für Urlauberinnen und Urlauber sowie Sportlerinnen und Sportler, sich aktiv zu betätigen. Zur Erhöhung der Sicherheit wurde jetzt aus Mitteln des Bevölkerungsschutzes und der Polizei eine Rettungswinde für die Polizeihubschrauberstaffel Baden-Württemberg beschafft. Innenminister Thomas Strobl hat die Rettungswinde am 14. Dezember 2018 an die Polizeihubschrauberstaffel übergeben.

Da Unfälle nie und nirgendwo ganz ausgeschlossen werden können, ist es gut und wichtig, dass wir mit den Bergwachten Württemberg und Schwarzwald zwei leistungsfähige Organisationen haben, die im Fall der Fälle auch in unwegsamem Gelände schnell und professionell Hilfe leisten können. In einigen Fällen gestaltet sich die Rettung so kompliziert, dass die Helferinnen und Helfer der Bergwachten Unterstützung aus der Luft benötigen.



Polizei und Bergwacht gemeinsam in Aktion.

Bisher wurden diese Einsätze mit Windentechnik von Rettungshubschraubern geflogen.

Jetzt steht ein mit der neuen Rettungswinde ausgestatteter Hubschrauber der Polizei am Standort Stuttgart zur Verfügung, mit dem die Bergwachten künftig auf Anforderung schnell und sicher aus der Luft unterstützt werden. Binnen weniger Minuten kann der Hubschrauber Richtung Schwäbische Alb oder Schwarzwald starten, um dort die Einsatzkräfte der Bergwachten an Bord zu nehmen.

„Ich bin sehr froh, dass wir unsere Polizeihubschrauberstaffel mit ihren hervorragend ausgebildeten Pilotinnen und Piloten und ihren leistungsstarken und modernen Hubschraubern mit



Innenminister Strobl bei seiner Ansprache.

einer Rettungswinde ausstatten konnten. Mein Dank gilt allen Helferinnen und Helfern von Polizei, Bergwachten und Rettungsdiensten, die jederzeit bereit stehen, um Menschen in Not zu helfen“, sagte Innenminister Thomas Strobl.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Abt. 6 – Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart
Tel.: (0711) 231 - 4
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Redaktion:

Prof. Hermann Schröder (v.i.S.d.P.)
Kim Dunklau-Fox

Layout / Gestaltung:

Kim Dunklau-Fox

Quellen:

Bei Bildern ohne Quellenangabe liegt das Copyright beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Für externe Quellenangaben kann keine Verantwortung und Haftung übernommen werden.

Hinweis:

Der Nachdruck der mit (ID) gekennzeichneten Beiträge ist unter der Quellenangabe des Herausgebers erlaubt.



Innenminister Thomas Strobl, Polizei und Bergwacht vor dem Hubschrauber mit der neuen Rettungswinde.

Alle Bilder auf dieser Seite: Steffen Schmid



Der Infodienst verliert seinen „Creative Director“

(ID) Nach etwas mehr als zwei Jahren in unserem Referat 65 geht Rüdiger Felber – Layouter, Gestalter, Artikel-Schreiber, Ideen-Geber und Foto-Künstler des Infodienstes – Ende Januar in den wohlverdienten Ruhestand.

Im Oktober 2016 hat Rüdiger Felber die Pressestelle des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration verlassen, um das Referat Krisenmanagement tatkräftig zu unterstützen. Er war unser Haus- und Hoffotograf, hat bei unserer hausinternen Zeitschrift IMintern mitgewirkt, sämtliche graphischen Aufträge aus der gesamten Abteilung übernommen, sich um

die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die allgemeinen Fragen rund um die Krisenkommunikation gekümmert.

Mit seiner langjährigen Erfahrung in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie seinem unnachahmlichen Gespür für Graphik und Gestaltung hat er sich aber vor allem engagiert in die Entwicklung des Infodienstes gestürzt. Er hat das Layout entworfen und jede der bisher erschienenen 38 Ausgaben mit viel Herzblut und Geduld entwickelt. Dabei hat er oft genug bewiesen, dass er neben Kreativität und Augenmaß auch einen Blick fürs Wesentliche hat und die Fähigkeit besitzt, komplexe Sachverhalte und Themen aus ganz unterschiedlichen Bereichen interessant und ansprechend aufzubereiten.

Immer gut gelaunt, hilfsbereit und

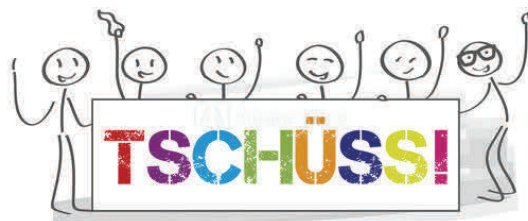


Bild: Adobe Stock

voller guter Ideen war Rüdiger Felber einfach ein toller Kollege, auf den man sich immer verlassen konnte. Dafür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön von der ganzen Abteilung, ganz besonders aber von den Kolleginnen und Kollegen des Referates 65!

Auch wenn wir uns für ihn freuen und ihm seinen Ruhestand von Herzen gönnen, wird er uns doch sehr fehlen. Wir sagen „Auf Wiedersehen!“ und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft!



Bild: LFS

Datenschutz ist Ehrensache – besonders auch im Bevölkerungsschutz

(ID) Die aktuelle Veröffentlichung gestohlener Datensätze von Prominenten und Politikern hat wieder einmal deutlich gezeigt, wie wichtig der Schutz persönlicher und personenbezogener Daten – ganz besonders im Internet – ist. Dies gilt für die eigenen Daten, aber noch viel mehr für die Daten, die Einsatzkräfte im Bevölkerungsschutz im Rahmen ihrer Tätigkeiten erhalten.

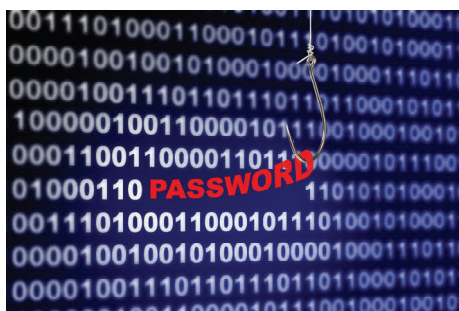


Bild: Adobe Stock

Gerade beim Umgang mit personenbezogenen Daten ist die größtmögliche Sorgfalt an den Tag zu legen. Beachten Sie daher immer die einschlägigen Vorschriften und Sicherheitshinweise, um Ihre und die Ihnen anvertrauten Daten bestmöglich gegen Datendiebstahl und Missbrauch zu schützen.

Haben Sie dran gedacht? In vielen Fällen ist zum Einloggen in Online-Dienste lediglich eine Kombination aus E-Mail-Adresse und Passwort erforderlich. Dabei sind E-Mail-Adressen in der Regel nicht geheim, sondern einfach

zu erraten oder sogar in Verzeichnissen gespeichert. Der gesamte Schutz der eingestellten Daten hängt damit ausschließlich von dem gewählten Passwort ab!

Mal ganz ehrlich: Nutzen Sie für jeden Dienst ein individuelles, kompliziertes Passwort oder haben Sie sich aus Gründen des Komforts und der Merkbarkeit ein einheitliches, leicht zu merkendes Passwort „zurecht gelegt“? Wenn Sie bei dem zweiten Teil der Frage innerlich genickt haben, sollten Sie dringend die Empfehlungen zum Schutz vor Datendiebstählen und die Tipps für ein gutes Passwort vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) lesen: <http://kurzelinks.de/xcrx>.

Sie wollen wissen, ob Ihr Lieblings-Passwort bereits auf einer einschlägigen Hacker-Liste auftaucht? Unter folgendem Link finden Sie ein einfaches Tool zur Überprüfung: <http://kurzelinks.de/u4wp>.

Den besten Datenschutz praktizieren Sie, wenn Sie Daten gar nicht erst einstellen. Also immer prüfen, ob der Inhalt tatsächlich ins Netz muss.



Ihnen geht es wie den meisten Menschen? Sie können sich Ihre Passwörter schlecht merken?

Denken Sie sich einen einprägsamen Satz aus, der neben Buchstaben auch Zahlen und Sonderzeichen enthält. Beispiel: *Mein Einsatzfahrzeug ist elfenbeinfarben und hat 2 Blaulichter!*

Die Anfangsbuchstaben der Wörter, die Zahlen und die Sonderzeichen ergeben Ihr Passwort: *ME1euh2B!*

Zusätzlich können Sie auch noch einzelne Buchstaben und Wörter durch Zahlen und Sonderzeichen ersetzen. „i“ gibt beispielsweise „1“ und „und“ wird zu „&“: *ME1e&h2B!*



Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ wird von DGUV Vorschrift „Feuerwehren“ abgelöst

(ID) Die seit vielen Jahrzehnten von jedem Feuerwehrangehörigen „gebüffelte“ und immer wieder gehörte Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ wurde umfangreich überarbeitet. Mit der neuen DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und der ergänzenden DGUV Regel 105-049 behalten die Feuerwehren ein einheitliches Standardwerk des Unfallschutzes.



Quelle: DGUV

Die DGUV schreibt hierzu auf ihrer Homepage vom 18.12.2018:

„Mit der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ erhalten die Feuerwehren erstmals eine spezielle Vorschrift für den ehrenamtlichen Feuerwehrbereich (Freiwillige Feuerwehr). Die Vorschrift ersetzt die Unfallverhütungsvorschrift

(UUV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53), die seit 1989 in Kraft ist. ... Parallel erscheint die neue DGUV Regel „Feuerwehren“ (105-049). Sie ersetzt die Durchführungsanweisungen der alten UUV.

Was ist neu?

Die „Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz“ wurde neu in die Vorschrift 49 aufgenommen. Das macht deutlich, dass dem Bereich Organisation zukünftig besondere Bedeutung beigemessen wird. Die Gesamtverantwortung für die Freiwilligen Feuerwehren liegt dabei bei der jeweiligen Kommunen und Landkreisen und nicht bei der Leitung der Feuerwehren. Ihnen obliegt damit auch die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen. Dabei sollten die Anforderungen und Strukturen des Ehrenamts besondere Berücksichtigung finden.

In diesem Zusammenhang erläutert die Vorschrift auch die für den Arbeitsschutz zentrale Gefährdungsbeurteilung.

Wofür und wann muss sie erstellt werden? Wie können die Anforderungen der neuen Vorschrift 49 erfüllt werden? ...

Die neuen Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und zur Feststellung der Eignung für das Tragen von Atemschutz berücksichtigen allerdings in besonderer Weise die Belange des Ehrenamtes.“

Die für Baden-Württemberg zuständige Unfallkasse UKBW wird die neue DGUV Vorschrift 49 Mitte des Jahres in Kraft setzen.

Gesamte Verlautbarung der DGUV: https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_351722.jsp

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“: <https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/vorschrift49.pdf>

DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“: <https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/105-049.pdf>

Besser informiert sein über Regelungen und Vorschriften im Arbeits- und Unfallschutz – ein Newsletter der DGUV als wichtige Informationsquelle

(ID) Sie möchten über Veränderungen innerhalb des Vorschriften- und Regelwerkes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) aktuell und regelmäßig informiert werden?! Dann nutzen Sie den Newsletter der DGUV und melden Sie sich dort an.

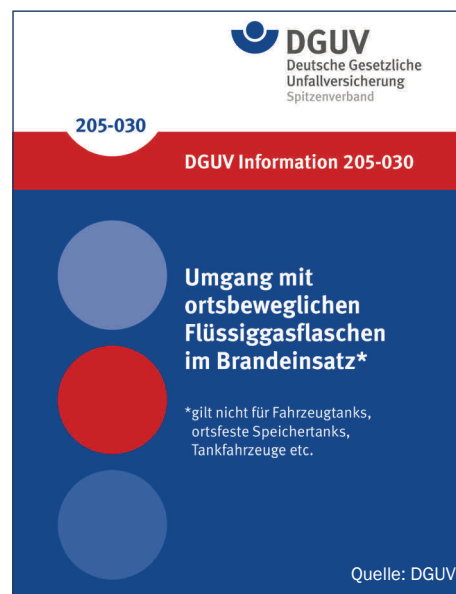
Mit dem Newsletter erhalten Sie regelmäßig Hinweise auf neue, geänderte oder zurückgezogene Regelwerke. Die Inhalte dieser Regelwerke sind nicht nur für Feuerwehrangehörige, sondern für die Einsatzkräfte aller im Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtungen und Organisationen interessant und (lebens)wichtig.

So erfahren Sie beispielsweise im aktuellen Newsletter, dass es neue DGUV- Informationen zum Umgang mit Acetylenflaschen und ortsbeweglichen Flüssiggasflaschen im Brandeinsatz gibt.

Umgang mit Acetylenflaschen im Brandeinsatz: <https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/205-029.pdf>

Umgang mit ortsbeweglichen Flüssiggasflaschen im Brandeinsatz: <https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/205-030.pdf>

Unter folgendem Link können Sie sich zu dem Newsletter anmelden: https://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?DCXPARTID=10010.



Quelle: DGUV



SCHON GEWUSST – Regelungen zur Stromversorgung bei der Haltung von Nutztieren

(ID) In der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TSchNutzhV) sind Regelungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit zu technischen Einrichtungen bei der Haltung von Nutztieren getroffen.

Demnach dürfen nach § 3 Nutztiere nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, wenn unter anderem für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, ein Notstromaggregat bereitsteht. In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

Wer Nutztiere hält, hat nach § 4 sicherzustellen, dass vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Bei einer Überprüfung oder sonstigen an Haltungseinrichtungen festgestellten Mängeln müssen diese unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, müssen bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben werden, bevor neue Tiere eingestallt werden. Ferner muss Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen sein.

Die Einhaltung der Vorschriften wird von den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (Veterinärämter) überwacht.

Auszug aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

(1) Nutztiere dürfen vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 6 nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen.

(2)

(3)

(4)

(5) Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.

(6) In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege

(1) Wer Nutztiere hält, hat vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 6 sicherzustellen, dass

...

5. vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden;

6. bei einer Überprüfung nach Nummer 5 oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden;

7. Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist;

.....



Bild: Adobe Stock



Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:

<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutzv/>

Merkbblatt für Tierhalter und Veterinärbehörden zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Nutztierhaltungen:

<http://kurzelinks.de/p7a9>

Alarmierungs- und Sicherungseinrichtungen in Stallanlagen:

<http://kurzelinks.de/5vnx>